

BAUAMT PREMSTÄTTEN - MERKBLATT LUFTWÄRMEPUMPE

Einreichunterlagen für die Bewilligung einer Luftwärmepumpe:

1. **Ansuchen** nach § 20 Z. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes – Stmk BauG 1995 idgF (Formular auf der Gemeindehomepage verfügbar)
2. **Planverfasserbestätigung** nach § 33 Abs. 3 Stmk BauG 1995 idgF (Der Planverfasser hat überdies zu bestätigen, dass die Anlage allen baurechtlichen Anforderungen, den zulässigen Lärmemissionswerten und den entsprechenden maschinen- und elektrotechnischen Richtlinien und Normen entspricht)
3. **Lageplan** im Maßstab 1:1000 (empfohlener Maßstab 1:500) in 2-facher Ausführung (mit genauer Kotierung/Bemaßung des Abstands der Luftwärmepumpe zu den Grundstücksgrenzen)
4. **Grundriss und Ansichten** im Maßstab 1:100 in 2-facher Ausführung (um planlich darzustellen, wo die Luftwärmepumpe situiert ist, wie die Abstände zu Gebäude und Grundgrenzen sind und wie die örtliche Situation um die Luftwärmepumpe aussieht (Ecke, Überdachung, an der Hauswand, freistehend, etc.))
5. **Unterschriften der Nachbarn** (unter Beisetzung von Namen und Funktion) im Umkreis von 6 m um das gegenständliche Grundstück auf den Plänen.
6. **Schallberechnung** (in Bezug auf den Abstand der Luftwärmepumpe zur Grundstücksgrenze unter Berücksichtigung des Richtfaktors Q und eventueller Schallschutzmaßnahmen)
7. **Technische Beschreibung** in 2-facher Ausführung
 - Technische Datenblätter der Luftwärmepumpe, Schallschutzhaube, etc.
 - Nutzung der Anlage in Abhängigkeit der Tageszeit (Nachtabenkung, etc.)
 - Angaben zu eventuell getroffenen Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzhaube etc.)
8. **Grundbuchauszug** (nicht älter als 6 Wochen)
9. **Bestätigung Nachtabenkung** (mit dieser wird bestätigt, dass die Anlage in den Nachtstunden zwischen 19:00 und 06:00 Uhr im reduzierten Nachtbetrieb betrieben wird)
10. **Anrainerverzeichnis** (Amtliches Verzeichnis der Nachbarn im Umkreis von 6 m um das gegenständliche Grundstück)
11. **Zustimmungserklärung der Grundeigentümer** (wenn der Bauwerber nicht selbst der Grundeigentümer ist)

(Sollten die Unterschriften der Nachbarn im Umkreis von 6 m um das gegenständliche Grundstück nicht eingeholt werden können, ist ein Ansuchen nach § 19 Stmk BauG 1995 idgF sowie eine Bauverhandlung erforderlich).